

Wichtige Informationen für unsere Mandanten

Aus dem Inhalt

Unternehmen

Neue Grundsätze zu Bilanzierungsfragen.....	3
Heubeck-Richttafeln: Auswirkungen auf Handels- und Steuerbilanz	7
Verdeckte Gewinnausschüttung bei Nur-Pensionszusage	7
Bestellung eines Geschäftsführers unter einer auflösenden Bedingung.....	8

Steuern

Neues zum betrieblichen Schuldzinsenabzug.....	3
Steuerliche Folgen von Rangrücktrittsvereinbarungen	4
Verschärfte Anforderungen an eine Personengesellschaft als Organträger	4
Umsatzsteuer und GmbH-Geschäftsführer-Leistungen II	5
Mit der Umsatzsteuer auf Karussellfahrt	7
Neue Regelungen für Vorsteuerkorrekturen.....	8

Alle Steuerzahler

Vermietung eines Büroraums an den Arbeitgeber als Dienstzimmer	6
Übersicht geplanter Änderungen im Steuerrecht	6
Excel-Tabelle kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.....	8

thp treuhandpartner

Jäger · Finken · Welling · Janssen · Steinborn · GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 46 · D-47800 Krefeld

Telefon +49 (0) 21 51 / 5 09-0 · info@thp-online.de · www.thp-online.de



Mitglied in
Moore's Rowland International,
einem weltweiten Verbund rechtlich
unabhängiger Wirtschaftsprüfungs-
und Beratungsunternehmen

Unternehmen

Grenzüberschreitende
Verlustverrechnung in der EU

Noch vor dem Jahreswechsel ist das mit großer Spannung erwartete Urteil in der Rechtssache Marks & Spencer ergangen. Es dürfte in seinen fiskalischen Auswirkungen bei weitem nicht die von den Finanzverwaltungen ursprünglich befürchteten Milliardenausfälle erreichen.

Mit der vorgenannten Entscheidung hat der EuGH im Grundsatz anerkannt, dass die Begrenzung der Verlustverrechnung auf eine inländische Tochtergesellschaft als Beschränkung der Niederlassungsfreiheit anzusehen ist. Dieser Grundsatz wurde jedoch eingeschränkt, um die zwischenstaatlichen Steuerbefugnisse zu wahren, eine doppelte Verlustberücksichtigung zu vermeiden und eine allgemeine Steuerfluchtgefahr zu verhindern. Für die Praxis kann die umfangreiche Begründung wie folgt zusammengefasst werden:

In Deutschland kann ein Verlust der ausländischen Tochtergesellschaft nur geltend gemacht werden, wenn der im Ausland entstandene Verlust endgültig ist. Der Verlust ist endgültig, wenn er nicht mehr im Wege eines Verlustrücktrags oder Verlustvortrags berücksichtigt werden kann und dies nachgewiesen wird.

Soll der Verlust einer ausländischen Tochter-Kapitalgesellschaft bei einer inländischen Muttergesellschaft verrechnet werden, wäre zunächst ein Ergebnisabführungsvertrag als Voraussetzung für die Verlustübernahme notwendig. Weil jedoch handelsrechtlich solche Ergebnisabführungsverträge nicht möglich sind, scheidet die Verlustübernahme zunächst daran. Allerdings wird u.a. auch im BMF erörtert, dass der (handelsrechtlich nicht mögliche) Ergebnisabführungsvertrag durch eine wirtschaftlich vergleichbare Lösung ergänzt wird, d.h. eine schuldrechtliche Vereinbarung zur Verlust-

übernahme durch die deutsche Muttergesellschaft. Eine Ablehnung solcher modifizierter Verlustübernahmeverträge müsste entsprechend der Marks & Spencer-Entscheidung dann wieder europarechtswidrig und damit angreifbar sein. Die Verlustübernahmevereinbarung kommt aber nur dann zum Tragen, wenn der Verlust im Ausland weder durch Vor- noch Rücktrag geltend gemacht werden kann, d.h. auch in diesem Fall definitiv ist.

Handelt es sich nicht um eine ausländische Kapitalgesellschaft, sondern um eine ausländische Betriebsstätte oder Personengesellschaft, bedarf es keiner besonderen Ergebnisvereinbarung, jedoch mit der Folge, dass aber dann § 2a EStG insoweit europarechtswidrig ist, wenn die definitiven ausländischen Verluste im Inland unberücksichtigt bleiben.

In der Zukunft wird nach Möglichkeiten gesucht werden, wie durch Gestaltungen die Verluste „definitiv“ zu machen sind. Dies kann z.B. durch Liquidation der Auslands-Tochter, Verkauf der Anteile an der Tochtergesellschaft, Verschmelzung der Tochtergesellschaft im Ausland oder Umwandlung der ausländischen Tochtergesellschaft in eine Personengesellschaft geschehen.

Die Entscheidung regelt somit die Verlustverrechnung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften. Daneben sind zur grenzüberschreitenden Verlustverrechnung sowohl beim EuGH, beim BFH als auch bei verschiedenen Finanzge-

Fortsetzung auf S. 2



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die Sanierung der öffentlichen Haushalte ist eines der wichtigen politischen Themen geworden. Im vergangenen Bundestagswahlkampf hat keine der großen Volksparteien einen Hehl daraus gemacht, dass die Bürger in den nächsten Jahren mit enormen Belastungen oder dem Wegfall von Entlastungen rechnen müssen. Von der neuen Regierungskoalition wurden sogar zügig einzelne unpopuläre Maßnahmen ergriffen, wie z.B. die Abschaffung der Eigenheimzulage für Anschaffungen oder Herstellungen von selbst genutzten Gebäuden ab dem Jahr 2006.

Der Wegfall der Eigenheimzulage ist von erheblicher haushaltspolitischer Bedeutung. Die Entlastungswirkung wird sich wegen der langen Förderdauer allerdings erst allmählich einstellen. Da die Abschaffung dieser Subvention im Schnelldurchlauf verabschiedet wurde, hat sich erst spät ein deutlicher Widerstand formiert. Nach Beginn des neuen Jahres melden sich Kritiker lautstark zu Wort, die die Abschaffung der Eigenheimzulage als ökonomisch unvernünftig bezeichnen und den volkswirtschaftlichen Schaden wegen der Abschaffung beklagen. Ähnliche Reaktionen sind zu erwarten, wenn andere für erforderlich gehaltene Begünstigungen, wie z.B. die Zuschüsse für den Steinkohlebergbau, Zuschüsse für Forschung und Entwicklung usw. zu einem späteren Zeitpunkt auf den Prüfstand gestellt werden.

Die mit diesen Aufgaben befassten Politiker befinden sich in einer misslichen Situation. Es ist immer wieder zu beobachten, dass die Notwendigkeit des Sparens zwar jedermann bewusst ist, mögliche Sparpotentiale jedoch bevorzugt in Bereichen gesehen werden, die in erster Linie nicht die eigene Klientel betreffen. Dieses Sankt-Florians-Prinzip der Steuerpolitik bringt uns nicht weiter. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Haushaltsmisere sollte sich die Einsicht durchsetzen, dass der wirtschaftliche Aufschwung nicht durch die Erhöhung der Staatsquote, sondern nur durch die Privatinitiative jedes Einzelnen erreicht werden kann. Hierzu gehört auch, dass Investitionsentscheidungen nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Staat mit bequemen Hilfestellungen zur Seite steht.

Manfred Steinborn

Fortsetzung von Seite 1

richten weitere Fälle anhängig. Nachstehend werden stichwortartig einige dieser Verfahren aufgeführt:

- Mit Beschluss vom 13.11.2002 hält der BFH das Verlustausgleichsverbot für Vermietungsverluste – wegen Verstoßes gegen die Niederlassungsfreiheit und Kapitalverkehrsfreiheit – mit dem Europarecht für unvereinbar. Die Rechtssache ist beim EuGH unter C-152/3, Ritter-Coulais anhängig. Der Generalanwalt beim EuGH hat in seinen Schlussanträgen Verstöße gegen die Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit verneint, aber eine gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit verstoßende mittelbare Diskriminierung betont.
- Gegen das Urteil des FG Baden-Württemberg vom 30.6.2004, nach dem die Abschaffung der Verlustausgleichsregelung gem. § 2a Abs. 3 EStG a.F. nicht gegen den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit verstößt, ist Revision beim BFH anhängig.
- Die FG Niedersachsen und München sehen in dem Verlustverrechnungsverbot auch einen Verstoß gegen die Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit. Beide Urteile sind rechtskräftig.
- Das FG Köln hat mit Beschluss vom 15.7.2004 zur steuerlichen Berücksichtigung einer Teilwertabschreibung auf eine ausländische EU-Beteiligung entschieden, dass der Verlustausgleich für die Streitjahre 1993/1994 durch § 2a EStG verwehrt sei. Es hat die Frage des Verstoßes gegen EU-Recht durch die Verrechnungsbeschränkung dem EuGH vorgelegt, das dort unter „Rewe-Zentralfinanz“ registriert ist.
- Das finnische Oberste Verwaltungsgericht hat den EuGH um eine Entscheidung zur finnischen Gruppenbesteuerung ersucht. Hier geht es allerdings nicht um den Verlusttransfer wie bei Marks & Spencer mit Bedeutung für die Organschaft, sondern um den Transfer von Gewinnen (die eine im Inland ansässige Tochter erzielt hat) an die Muttergesellschaft im Ausland.
- Erstmals ist eine Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. In der Rechtssache Fokus Bank hat er Stellung zur steuerlichen Behandlung von Dividendenzahlungen an ausländische Anteilseigner genommen.

Abschließend ist festzustellen, dass die Nichtberücksichtigung von Verlusten EU-ausländischer Betriebsstätten, Personengesellschaften und Tochter-Kapitalgesellschaften sowie die Nichtberücksichtigung von Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen an EU-ausländischen Tochter-Kapitalgesellschaften sowie Verlusten aus Vermietung und Verpachtung, Kapitaleinkünften usw. einer weiteren grundlegenden Klärung bedarf. Bescheide, in denen EU-Auslandsverluste unberücksichtigt bleiben, sollten offen gehalten werden.

Neue Grundsätze zu Bilanzierungsfragen

Personengesellschaften sind im deutschen Mittelstand weit verbreitet. Dennoch bestehen bei verschiedenen Bilanzierungsfragen Unklarheiten. Dies mag daran liegen, dass im Steuerrecht die Beteiligung an einer Personengesellschaft kein selbständiges Wirtschaftsgut darstellt, während es sich handelsrechtlich um einen einheitlichen Vermögensgegenstand handelt. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) legt in dem Entwurf einer Stellungnahme seine Lösungen zu verschiedenen Bilanzierungsfragen dar (IDW ERS HFA 18).

Bewertung

Das IDW stellt klar, dass Anteile an Personengesellschaften nach dem Anschaffungskostenprinzip bewertet werden. Die häufig anzutreffende „Spiegelbildmethode“, bei der jede Veränderung des Kapitalkontos des Gesellschafters in der Personengesellschaft in der Bilanz des Gesellschafters auf dem Konto „Beteiligungen“ nachvollzogen wird, lehnt das IDW ab. Beim Kauf einer Beteiligung wird diese demnach mit dem Kaufpreis zzgl. Nebenkosten bewertet. Beteiligt sich der Ge-

sellschafter mit Einlagen, sind die vereinbarten Pflichteinlagen maßgeblich. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht voll geleistet sind. Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme ist für die Bewertung ohne Belang.

Umstritten ist es, von welchem Zeitpunkt an der Gesellschafter seinen Gewinnanteil als Forderung bilanzieren muss. Teilweise wird gesagt, dass der Anspruch rechtlich erst mit Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter entsteht und daher auch erst dann vereinnahmt werden dürfe. Das IDW bekräftigt, dass es genüge, wenn der Jahresabschluss von den persönlich haftenden Gesellschaftern aufgestellt bzw. die Abschlussprüfung beendet sei. Der aus dem Jahresabschluss hervorgehende Gewinnanteil ist i.d.R. ein „Mindestgewinnanteil“, da meist Änderungen des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter den verteilungsfähigen Gewinn erhöhen. Besonderheiten gelten, wenn laut Gesellschaftsvertrag Gewinne in Rücklagen eingestellt werden müssen oder die Gewinnverwendung von Beschlüssen abhängig ist.

Kapitalrückzahlungen

Kapitalrückzahlungen mindern den Buchwert der Beteiligung. Hierzu gehören Entnahmen zu Lasten des Kapitalanteils. Bei Personengesellschaften ist es i.d.R. zulässig, freie Liquidität an die Gesellschafter auszuzahlen, ohne dass entsprechende laufende oder stehende gelassene Gewinne vorliegen. Auch hier handelt es sich um Kapitalrückzahlungen. Würde durch Liquiditätsausschüttungen allerdings der Buchwert der Beteiligung unter Null sinken, ist in Höhe des übersteigenden Betrages eine Verbindlichkeit zu passivieren (Vorwürfe auf künftige Gewinnanteile).

Konsequenzen aus einer möglichen Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten

Der Gesellschafter muss eine Rückstellung bilden, wenn sich die drohende Inanspruchnahme durch Dritte „hinreichend konkretisiert“ hat. Dies ist der Fall, wenn die Personengesellschaft insolvenzrechtlich überschuldet ist. Auch bei drohender Zahlungsunfähigkeit kann ein Haftungsrisiko bestehen. Bei der Bewertung ist die Haftungsbeschränkung des Kommanditisten zu berücksichtigen.

Steuern

Neues zum betrieblichen Schuldzinsenabzug

Der Schuldzinsenabzug ab 1999 ist in einem zweistufigen Verfahren neu zu prüfen. Dies hat der BFH mit Urteil vom 21.9.2005 entschieden. Bislang gilt nach dem Steuerbereinigungsgesetz 1999, dass Schuldzinsen, die auf Überentnahmen beruhen, nicht mehr abziehbar sind.

Eine Überentnahme ist i.d.R. anzunehmen, wenn der Betriebsinhaber dem Betrieb liquide Mittel entnimmt, die die Summe der erzielten Gewinne und der Einlagen übersteigen. Im Falle des Unterschreitens spricht man demgemäß von Unterentnahmen. Laut BFH ist jetzt zu klären, ob der betreffende Kredit nach den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen zum Mehrkontenmodell eine betriebliche oder eine private Schuld ist. Ein Betriebsausgabenabzug scheidet aus, sofern die Schuldzinsen auf einen privat veranlassten Kredit entfallen.

War der Kredit aber betrieblich veranlasst, ist zu prüfen, ob die Schuldzinsen auf Überentnahmen beruhen und – sofern dies zutrifft –

ob sie nicht grundsätzlich als Betriebsausgaben abziehbar sind.

In einem weiteren Urteil vom 21.9.2005 hat der BFH zudem festgestellt, dass Unterentnahmen aus Wirtschaftsjahren, die vor dem 1.1.1999 endeten, zumindest bei der Ermittlung der nichtabziehbaren Schuldzinsen für 1999 und 2000 zu berücksichtigen sind. Entgegen der Auffassung des BMF können danach auch Gewinne und Einlagen, die in den vor dem 1.1.1999 endenden Wirtschaftsjahren erzielt oder geleistet wurden, vom Steuerpflichtigen entnommen werden, ohne dass dies seinen betrieblichen Schuldzinsenabzug negativ beeinflussen würde.

Weiterhin hat das BMF mit Schreiben vom 18.11.2005 zu Zweifelsfragen bei der Ermittlung der nichtabzugsfähigen Schuldzinsen Stellung genommen. Dies erfolgte im Wesentlichen aufgrund der Nachbesserungen, die der Gesetzgeber in den letzten Jahren vorgenommen hatte. Geregelt wurde die Behandlung von Verlusten, die nunmehr stets vorrangig

mit Unterentnahmen vergangener und zukünftiger Wirtschaftsjahre zu verrechnen sind: Unterentnahmen des laufenden Wirtschaftsjahres sind primär mit nicht ausgeglichenen Verlusten des Vorjahres und umgekehrt Unterentnahmen des Vorjahres primär mit nicht ausgeglichenen Verlusten des laufenden Jahres zu verrechnen.

Das BMF-Schreiben enthält Regelungen für die Behandlung von Darlehen im Sonderbetriebsvermögen von Mitunternehmerschaften. Also für die Fälle, in denen die Personengesellschaft das Darlehen nicht bei einem Dritten, sondern bei einem ihrer Gesellschafter aufnimmt. Die Zuführung des Darlehens stellt danach eine Einlage dar, was wie eine Kapitalerhöhung wirkt, während die Rückzahlung des Darlehens als Entnahme anzusehen ist. Entsprechend ist nunmehr auch geregelt worden, dass die Zahlung einer Geschäftsführervergütung auf ein privates Konto des Gesellschafters als Entnahme anzusehen ist, während die Gutschrift auf seinem Kapitalkonto keine Entnahme darstellt.

Steuerliche Folgen von Rangrücktrittsvereinbarungen

Der IV. Senat des Bundesfinanzhofs hat kürzlich sein Urteil vom 10.11.2005 (IV R 13/04) veröffentlicht. Es enthält zwei wichtige Aussagen zur aktuellen Diskussion über die steuerlichen Folgen von Rangrücktrittsvereinbarungen.

Der qualifizierte Rangrücktritt des Gläubigers kann einer Gesellschaft in einer wirtschaftlichen Krise helfen, die Insolvenzantragspflicht zu vermeiden. Eine Gesellschaft darf Verbindlichkeiten im Überschuldungsstatus ausbuchen, wenn der Gläubiger hinter die Forderungen der anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktritt und die Tilgung bis zum Krisenende erst zusammen mit den Einlagerückgewähransprüchen der Mitgesellschafter verlangen kann.

Steuerlich möchte die krisengeschüttelte Gesellschaft meist vermeiden, dass sie ein solcher Rangrücktritt zur Gewinn erhöhen Auflösung der Verbindlichkeit zwingt. In der Fachliteratur wurde im vergangenen Jahr diskutiert, ob die Finanzverwaltung gewichtige Argumente hätte, den qualifizierten Rangrücktritt einem Forderungsverzicht

gleichzustellen. Der Forderungsverzicht löst ein steuerliches Passivierungsverbot aus, weil die Gesellschaft endgültig von der Verbindlichkeit befreit wird. Von Teilen der Literatur wurde aus Vorsichtsgründen vorgeschlagen, qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarungen leicht einzuschränken. Welche insolvenz- und steuerrechtlichen Konsequenzen dies auslöst, ist aber nicht geklärt. Der IV. Senat des BFH hat jetzt geäußert, dass ein qualifizierter Rangrücktritt für die Krisengesellschaft steuerlich ungefährlich sei. Der Rangrücktritt des Gläubigers während der Krisenzeit sei mit einem Forderungsverzicht nicht vergleichbar.

Außerdem wurde in der Literatur überlegt, ob steuerlich ein Passivierungsverbot ausgelöst wird, wenn die Rangrücktrittsvereinbarung nicht exakt regelt, woraus die Gesellschaft ihre Verbindlichkeit tilgen muss. Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18.8.2004 lässt eine Interpretation in diese Richtung zu. Der IV. Senat des BFH ist der Meinung, dass die Verbindlichkeit steuerlich auch dann zu passivieren ist, wenn die einzelnen Fälle der Tilgung in der Vereinba-

rung nicht präzise genannt sein sollten. Rangrücktrittsvereinbarungen seien so auszulegen, dass der Gläubiger die Rückzahlung aus einem Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden Vermögen verlangen kann. Das gelte nur dann nicht, wenn die Formulierung der Rangrücktrittsvereinbarung eine solche Auslegung ausnahmsweise nicht zulasse. Das Urteil ist sehr zu begrüßen. Es stellt klar, dass der insolvenzrechtlich gebotene, qualifizierte Rangrücktritt keine negativen steuerlichen Konsequenzen hat.

Gegenüber der Finanzverwaltung kann die Argumentation des BFH genutzt werden, falls in Fällen wie den vorgenannten versucht werden sollte, eine Verbindlichkeit Gewinn erhöhend aufzulösen. Bei neuen Rangrücktrittsvereinbarungen, die den Ausweis der Verbindlichkeit nicht beeinflussen sollen, ist weiterhin darauf zu achten, dass neben der Tilgung aus zukünftigen Gewinnen und aus einem Liquidationsüberschuss auch die Tilgung zu Lasten des vorhandenen (freien) Vermögens, das die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigt, vereinbart wird.

Verschärfte Anforderungen an eine Personengesellschaft als Organträger

Längst überfällig hat das BMF sein Schreiben vom 10.11.2005 zu den Gesetzesänderungen bezüglich der Besteuerung steuerlicher Organschaften (StVergAbG, vom 16.05.2003) vorgelegt. Das Schreiben behandelt u.a. das Thema Personengesellschaft als Organträger.

Das StVergAbG hat die Voraussetzungen für die Organträgerereignung von Personengesellschaften in wesentlichen Punkten verschärft. Nach neuem Recht kann eine Personengesellschaft nur Organträger sein, wenn sie eigengewerblich tätig ist und die Organbeteiligung zu ihrem Gesamthandsvermögen gehört. Da das StVergAbG rückwirkend ab Veranlagungszeitraum 2003 gilt, musste die Rechtspraxis drei Jahre mit den auslegungsbedürftigen Regelungen leben. Die in dem BMF-Schreiben geäußerte Auslegung der Finanzverwaltung schafft jedoch nur zum Teil Klarheit.

So soll nach dem BMF-Schreiben die sog. Abfärbung durch die Beteiligung an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft nicht

ausreichen, obwohl die Finanzverwaltung an anderer Stelle – entgegen der Rechtsprechung des BFH – durch einen Nichtanwendungserlass an der Abfärbetheorie festgehalten hat. Weiterhin reicht dem BMF-Schreiben eine nur geringfügige gewerbliche Tätigkeit für die Eigengewerblichkeit nicht aus. Das BMF widerspricht damit der einhelligen Literaturauffassung (der Betrieb eines Obstkarrens reicht zur gewerblichen Infizierung) und erntet für diese „Gewerblichkeit verschärfter Art“ entsprechende Kritik. Eine grundsätzliche Klärung des erforderlichen Umfangs ist damit nicht erreicht.

Umstritten ist auch die BMF-Aussage, wonach eine Holding-Gesellschaft nur dann Organträger sein kann, wenn sie selbst eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, z. B. dadurch, dass sie entgeltlich gegenüber einer Beteiligungsgesellschaft Leistungen erbringt. Großzügig zeigt sich die Finanzverwaltung bei der Erbringung sonstiger Dienstleistungen (wie z.B. Buchführung oder EDV-Unterstützung) gegenüber Konzerngesellschaften (fraglich ist allerdings deren notwendiger Umfang; geringfügig oder

nicht?). Diese Dienstleistungen reichen für die Qualifizierung als eigene gewerbliche Tätigkeit der Organträgerpersonengesellschaft aus, soweit sie fremdüblich abgerechnet werden. Somit besteht an dieser Stelle ein Ansatzpunkt, die Eigengewerblichkeit einer Holdinggesellschaft bewusst zu gestalten.

Ergänzend sei zum Kriterium der Eigengewerblichkeit der Personengesellschaft angemerkt, daß dies eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung gegenüber Kapitalgesellschaften bedeutet, die kraft Gesetzes gewerbliche Einkünfte erzielen und somit ohne Einschränkung Organträger sein können. Als Ausweg bietet sich hier u. U. ein Formwechsel der Personen- in eine Kapitalgesellschaft an.

Darüber hinaus reicht es nach der Gesetzesänderung ab dem Veranlagungszeitraum 2003 nicht mehr aus, die Organschaftsbeteiligung im Sonderbetriebsvermögen der Personengesellschaft zu halten. Vielmehr muss die Personengesellschaft unmittelbare Gesellschafterin der Organgesellschaft sein.

Umsatzsteuer und GmbH-Geschäftsführer-Leistungen II

Bereits in der Juni-Ausgabe des vergangenen Jahres berichteten wir, dass Leistungen von GmbH-Geschäftsführern für ihre Gesellschaft umsatzsteuerpflichtig sein können. Hierzu hat sich inzwischen auch das Bundesministerium der Finanzen mit einem Schreiben vom 21.9.2005 geäußert.

Zur Erinnerung: In Fortsetzung seiner Rechtsprechung zur Aufgabe der sog. „Organwaltertheorie“, wonach umsatzsteuerlich kein Leistungsaustausch zwischen einer Gesellschaft und einem ihrer Organe (hier dem Geschäftsführer) stattfinden kann, hat der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 10.3.2005 festgestellt, dass ein GmbH-Geschäftsführer als selbständig i.S.d. UStG gelten kann. Ob dies der Fall ist, soll nach der Rechtsprechung des

BFH von den Umständen des Einzelfalles abhängen.

An diesem Punkt setzt das vorgenannte BMF-Schreiben an, in dem es zur Beurteilung, ob die Tätigkeit als Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft nichtselbständig i.S.d. Umsatzsteuergesetzes ist, auf die Lohnsteuerhinweise (LStH 2005 H67) zur Frage der Abgrenzung von selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit verweist.

Die heranzuziehenden Merkmale ergeben sich regelmäßig aus den der jeweiligen Beschäftigung zu Grunde liegenden Vertragsverhältnissen. Wesentliche Abgrenzungskriterien, die für die Nichtselbständigkeit sprechen, sind persönliche Abhängigkeit, Weisungsgebundenheit hinsichtlich Ort, Zeit und Inhalt der

Tätigkeit, feste Arbeitszeiten, Ausübung der Tätigkeit gleich bleibend an einem bestimmten Ort, feste Bezüge, Urlaubsanspruch, Überstundenvergütungen, die fehlende Übernahme eines Unternehmerrisikos sowie ein Anspruch auf sonstige Sozialleistungen wie z.B. Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall.

Es werden damit weiterhin in aller Regel für die Beurteilung der Selbständigkeit für die Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer die gleichen Grundsätze herangezogen. Es besteht damit in der Praxis kein Anlass, GmbH-Geschäftsführer als selbständig zu behandeln. Vielmehr ist auch zukünftig davon auszugehen, dass Geschäftsführer, die einen „normalen“ Anstellungsvertrag abgeschlossen haben und diesen auch durchführen, einheitlich als nichtselbständig angesehen werden.

Reform der Unternehmensbesteuerung ab 2008



Guntram Teichgräber
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Die Koalitionsparteien wollen erklärtermaßen bis zum 1.1.2008 die Unternehmensbesteuerung mit folgenden Zielen fortentwickeln:

- Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Europatauglichkeit,
- weitgehende Rechtsform- und Finanzierungsneutralität,
- Einschränkung von Gestaltungsmöglichkeiten.

Ideengeber für die Meinungsbildung von Regierung und Öffentlichkeit sind bei diesem Thema vor allem der Sachverständigenrat (die sog. Fünf Weisen) und die Stiftung Marktwirtschaft. Die Stiftung Marktwirtschaft hat im September 2005 ihr Konzept einer Allgemeinen Unternehmensteuer vorgestellt.

Die Fünf Weisen haben im neuesten Jahrgutachten vom November 2005 ihre Überlegungen für eine Unternehmensteuerreform unter dem Stichwort „Duale Einkommensteuer“ in modifizierter Form neu aufgelegt.

Das Konzept der Stiftung Marktwirtschaft sieht vollständige Rechtsformneutralität zwischen Körperschaften und übriger unternehmerischer Betätigung vor. Bestandteil ist ein schlüssiges System der Kommunalfinanzierung zur Ablösung der systemfremden Gewerbesteuer. Thesaurierte Gewinne sollen unabhängig von der Rechtsform bei unternehmerischen Aktivitäten mit einem Steuersatz zwischen 25% und 30% (inkl. kommunaler Steuer) begünstigt werden. Übrige Einkünfte wie Zinsen, Ausschüttungen, Entnahmen der Unternehmer sowie typisierte Unternehmergehälter sollen der progressiven Einkommensteuer unterliegen.

Als wichtigste Maßnahme schlagen die Fünf Weisen die niedrige Besteuerung von einbehaltenen Gewinnen der Kapitalgesellschaften und von übrigen Kapitaleinkünften sowie von aus Kapitalgesellschaften ausgeschütteten „Normalgewinnen“ (6% des eingesetzten Kapitals) mit 25% (inkl. kommunaler Steuer) vor. Mit dem Steuersatz von 25% sollen auch Normalgewinne von Einzel- oder Mitunter-

nehmern begünstigt werden. Alle übrigen Einkünfte, insbesondere Ausschüttungen sowie Gewinne von Einzel- und Mitunternehmern über den sog. Normalgewinnen, sollen der progressiven Einkommensteuer unterworfen bleiben.

Der Vorschlag der Stiftung Marktwirtschaft ist konsequent rechtsformunabhängig und damit sehr mittelstandsfreundlich, aber im Unterschied zu den Fünf Weisen wegen ungleicher Besteuerung von Eigen- bzw. Fremdkapital nicht finanzierungsneutral und wohl schwieriger technisch umzusetzen. Dafür enthält der Vorschlag der fünf Weisen in der Bevorzugung von Kapitaleinkünften beträchtliches gesellschafts- und verfassungspolitisches Konfliktpotential.

Die nächsten Monate werden zeigen, welchem Konzept sich die Entscheidungsträger zuwenden. Eine Mehrzahl von Experten setzt auf den Vorschlag der Stiftung Marktwirtschaft. Welche Idee sich auch durchsetzt: Für den Mittelstand erscheint ein Silberstreifen am Horizont. Beide Vorschläge lassen spürbare Verbesserungen in der Unternehmensbesteuerung erwarten. Sowohl Überlegungen zur Auswanderung als auch zu einem Rechtsformwechsel aus steuerlichen Gründen sollten deshalb zumindest vorerst zurückgestellt werden.

Vermietung eines Büroraums an den Arbeitgeber als Dienstzimmer

Das BMF hat mit Schreiben vom 13.12.2005 zu Zahlungen des Arbeitgebers für die Nutzung eines im Haus oder der Wohnung des Arbeitnehmers gelegenen Büros Stellung genommen (Az: IV C 3-S2253-112/05).

Vorausgegangen war ein BFH-Urteil, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag: Ein Arbeitnehmer machte die Aufwendungen für ein in seinem Haus gelegenes Dienstzimmer als Arbeitszimmer geltend. Vom Aufwand zog er die vom Arbeitgeber gezahlten Mieten ab. Der Arbeitgeber konnte ihm keinen geeigneten Arbeitsraum zur Verfügung stellen und schloss deshalb mit dem Arbeitnehmer einen Mietvertrag. Das zuständige Finanzgericht ließ den um die Miete gekürzten Aufwand im vollen Umfang als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu. Der BFH entschied auch,

dass der Aufwand im vollen Umfang als Werbungskosten abzugsfähig sei. Allerdings qualifizierte das Gericht die Einkünfte als solche aus Vermietung und Verpachtung. Ausschlaggebend dafür war, dass die Nutzung des Dienstzimmers im vorrangigen Interesse des Arbeitgebers lag.

Bei einem Dienstzimmer handelt es sich deshalb auch nicht um ein häusliches Arbeitszimmer, für das die Abzugsbeschränkungen des § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG gelten. In solchen Fällen ist auch nicht zu prüfen, ob die Vermietungstätigkeit auf Dauer einen Überschuss erwirtschaftet, so dass das Gericht auch keine Prüfung hinsichtlich der Höhe der ortsüblichen Miete getroffen hat.

Das o.g. BMF-Schreiben nennt Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Dienstzimmers:

- Für den Arbeitnehmer sind im Unterneh-

men keine geeigneten Arbeitsräume vorhanden. Die Versuche des Arbeitgebers, entsprechende Räume von fremden Dritten anzumieten, sind erfolglos geblieben.

- Der Arbeitgeber hat für andere Arbeitnehmer des Betriebes entsprechende Rechtsbeziehungen mit fremden Dritten begründet, die nicht in einem Dienstverhältnis zu ihm stehen.
- Es wurde eine ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung über die Bedingungen der Nutzung des überlassenen Raumes abgeschlossen.

Laut BMF ist bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit davon auszugehen, dass Einkünfte erzielt werden sollen. Liegen diese Voraussetzungen vor, sind die das Dienstzimmer betreffenden Aufwendungen in vollem Umfang als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Übersicht aktueller Änderungen im Steuerrecht

Noch in 2005 wurden die ersten drei Steuergesetze der neuen Legislaturperiode verkündet: Die Abschaffung der Eigenheimzulage, die Beschränkung der Verlustverrechnung bei Steuerstundungsmodellen sowie ein Steuerpaket zur Einschränkung verschiedener steuerlicher Vergünstigungen.

Seit dem 20.12.2005 liegt ein Gesetzentwurf zur „Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltung“ vor, der unter anderem vorsieht:

1. Den Steuersparmodellen „Wertpapierhandels-GbR“, „Grundstückshandels-GbR“ und ähnlichen wird durch Änderung der Gewinnermittlungsvorschrift für Einnahmen-Überschussrechnungen der Boden entzogen.
2. Die handelsrechtliche Praxis der Bildung von Bewertungseinheiten bei Hedging-Geschäften ist auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich.
3. Die Anwendung der 1%-Regelung für die Ermittlung des privaten Nutzungsanteils eines PKW wird bei einem Unternehmer (nicht jedoch bei einem Arbeitnehmer) auf solche Fahrzeuge beschränkt, die zu mehr als 50% betrieblich genutzt werden.

4. Die umsatzsteuerliche Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird auf bestimmte Gebäudereinigungen erweitert.

5. Der Handel mit Belegen (z.B. Tankstellenquittungen) wird als Ordnungswidrigkeit im Sinne der Abgabenordnung eingestuft.

Am 18.1.2006 hat das Bundeskabinett einen weiteren Gesetzentwurf mit Maßnahmen zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung beschlossen:

1. Erwerbsbedingte Betreuungskosten für Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres können mit bis zu 4.000 € je Kind steuerlich abgezogen werden. Bei Kindern unter 6 Jahren gilt dies aber nur soweit die Aufwendungen pro Kind 1.000 € übersteigen. Dieser Punkt ist koalitionsintern noch im Detail umstritten.

2. Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Binnenschiffen können künftig durch Übertragung auf erworbene Binnenschiffe steuerlich neutralisiert werden.

3. Die Abschreibungsbedingungen für bewegliche Anlagegegenstände werden durch Anhebung auf bis zu 30% Abschreibung im Jahr verbessert, aber befristet bis 31.12.2007.

4. Die Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer bei Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen wird auf Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (mit einem eigenen zusätzlichen Höchstbetrag von 600 € pro Jahr) sowie auf Kosten für die Betreuung von pflegebedürftigen Personen ausgedehnt. Im Falle von Betreuungskosten für pflegebedürftige Personen erhöht sich der maximal abzugsfähige Betrag für haushaltsnahe Dienstleistungen auf 1.200 € pro Jahr. Werden also in einem Jahr Dienstleister, Pflegekräfte und Handwerker beschäftigt, können insgesamt bis zu 1.800 € abgesetzt werden. Unverändert wirken sich nur 20% der nachgewiesenen Zahlungen im Rahmen der Höchstgrenzen steuerermäßigend aus.

5. Die Umsatzgrenze für die Umsatzbesteuerung nach den Ist-Umsätzen wird in den alten Bundesländern auf 250.000 € verdoppelt. Die in den neuen Bundesländern geltende Umsatzgrenze von 500.000 € wird bis zum 31.12.2009 verlängert.

Eine Verkündung der Endfassungen beider Gesetze wird für März/April 2006, überwiegend mit Rückwirkung auf den 1.1.2006, erwartet.

Unternehmen

Heubeck-Richttafeln: Auswirkungen auf Handels- und Steuerbilanz

Zu den 2005 veröffentlichten Heubeck-Richttafeln 2005 G (vgl. *Wirtschaft & Steuern* aktuell, 6/2005, S. 8) haben zwischenzeitlich das BMF (BMF-Schreiben vom 16.12.2005) sowie der Hauptfachausschuss des IDW (IDW News aktuell 4.1.2006) Stellung genommen.

In der Steuerbilanz sind – gemäß dem Erlass des BMF – die neuen Richttafeln für Bilanzstichtage ab dem 6.6.2005 (Tag der Veröffentlichung der Richttafeln) anzuwenden. Steuerlich besteht ein Wahlrecht, für Bilanzstichtage, die vor dem 30. 6. 2006 enden, noch die alten Richttafeln anzuwenden.

Im Übrigen verweist das BMF-Schreiben auf die Regelungen des § 6a Abs. 4 EStG, wonach Unterschiedsbeträge aus der Anwendung der neuen Richttafeln auf drei Jahre zu verteilen sind. Dies gilt gleichermaßen für positive und negative Unterschiedsbeträge. Die Unterschiedsbeträge aus der Anwendung der neuen Richttafeln sind gemäß dem BMF-Schreiben entweder auf individueller Basis oder, aus Vereinfachungsgründen, für den gesamten Verpflichtungsbestand eines Betriebs insgesamt zu ermitteln.

In der Handelsbilanz sind die geänderten Berechnungsgrundlagen grundsätzlich sofort anzuwenden, d. h. eine Verteilung eines durch die geänderten Berechnungsgrundlagen erhöhten Unterschiedsbetrags ist nicht möglich. In Fällen, in denen es zu Rückstellungsaufhebungen aufgrund der neuen Richttafeln kommt, gestattet das IDW allerdings, ebenfalls aus Vereinfachungsgründen, analog zur steuerlichen Vorgehensweise eine Verteilung des Auflösungsbetrags auf drei Jahre.

Unternehmen

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Nur-Pensionszusage

Der BFH hat mit Urteil vom 9.11.2005 entschieden, dass eine sogenannte Nur-Pensionszusage einer Kapitalgesellschaft an ihren Gesellschafter-Geschäftsführer zu einer Überversorgung führt, wenn keine Umwandlung eines anderweitig vereinbarten Barlohns zugrunde liegt. Von einer Nur-Pensionszusage und damit einhergehender Überversorgung ist dann auszugehen, wenn tatsächlich kein Festgehalt gezahlt wurde. Bemessungsgrundlage für die Überversorgung ist kein fiktiver, sondern stets der tatsächliche Aktivlohn.

Das IDW hat sich intensiv mit der Problematik des anzuwendenden Zinssatzes befasst. Eine Bewertung mit einem Zinssatz von 6%, der steuerlich zwingend anzuwenden ist, wird vom IDW als gerade noch zulässig anerkannt. Aufgrund des seit einigen Jahren deutlich niedrigeren Zinsniveaus an den Kapitalmärkten wäre nach Auffassung des IDW eigentlich ein niedrigerer Zins anzuwenden, da dies die tatsächliche Verpflichtung des Unternehmens sachgerechter abbilde. Um jedoch keine übergroßen Verwerfungen zwischen Handels- und Steuerbilanz entstehen zu lassen, stimmte das IDW letztlich der Beibehaltung des oftmals in Handels- und Steuerbilanz einheitlich angewandten Zinssatzes von 6% zu.

Der Abschlussprüfer hat im Prüfungsbericht die Auswirkungen der neuen Heubeck-Tafeln zu erläutern. Soweit der Zinssatz von 6,0% in der Handelsbilanz angewendet wird, ist im Prüfungsbericht auszuführen, dass dies an der Untergrenze dessen liegt, was nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vertretbar ist.

Weichen die Wertansätze der Pensionsrückstellungen zwischen Handels- und Steuerbilanz voneinander ab, sind entsprechend latente Steuern zu berücksichtigen. Handelt es sich um aktive latente Steuern (Rückstellung Handelsbilanz größer Rückstellung Steuerbilanz), besteht im Jahresabschluss ein Aktivierungswahlrecht, im Konzernabschluss demgegenüber eine Aktivierungspflicht. In Fällen der Auflösung von Rückstellungen, die in der Handelsbilanz sofort in voller Höhe vorgenommen wird, entstehen passive latente Steuern, die in der Handelsbilanz sowohl im Jahres- wie auch im Konzernabschluss zu bilanzieren sind.

Der BFH nimmt eine Überversorgung schon dann an, wenn die Versorgungsanwartschaft zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge übersteigt. Bei Überversorgung führen die Versorgungsleistungen stets zu einer verdeckten Gewinnausschüttung mit der Folge, dass der mit der Versorgung verbundene Aufwand dem zu versteuernden Einkommen der Körperschaft wieder hinzugerechnet wird.

Steuern

Mit der Umsatzsteuer auf Karussellfahrt

Viele denken beim Wort Karussell an Jahrmarkt. Die Finanzbeamten in Deutschland und Europa haben da ganz andere Assoziationen. Immerhin hat allein der deutsche Fiskus durch so genannte Umsatzsteuerkarusselle einen Schaden von geschätzten fünf Milliarden Euro jährlich – das ist mehr als der Bund 2005 für Autobahnen ausgab.

Die kriminellen Banden nutzen eine betrugsanfällige Schwachstelle im Umsatzsteuersystem – den Vorsteuerabzug. Im Prinzip funktioniert der Trick immer gleich: Ein Unternehmen A veräußert steuerfrei Waren aus einem anderen EU-Staat an ein Scheinunternehmen B – auch „Toter Vogel“ oder „Missing Trader“ genannt. B veräußert weiter an C und stellt ihm eine Rechnung mit Umsatzsteuer aus, ohne diese allerdings ans Finanzamt abzuführen. C macht dann erfolgreich die Vorsteuer beim Finanzamt geltend und veräußert steuerfrei in einen anderen EU-Staat. Das Karussell kann sich dann erneut drehen. Die vom Finanzamt jeweils gezahlte Vorsteuer teilen sich die Karussellbetreiber.

Besteht ein Verdacht auf ein Umsatzsteuerkarussell, lehnen die Finanzbehörden neuerdings für alle Unternehmen in der Lieferkette den Vorsteuerabzug ab. Das Problem dabei ist, dass die besonders raffinierten Kriminellen abweichend von dem oben beschriebenen Grundmodell auch unbescholtene Unternehmen als Lieferanten oder Kunden in die Lieferkette einbeziehen, die von dem Umsatzsteuerbetrug keine Ahnung haben. Dazu hat der EuGH in einem Urteil vom 12.1.2006 (Az.: C-354/03) entschieden, dass das Finanzamt den Vorsteuerabzug nur verweigern kann, wenn es nachweisen kann, dass der Antragsteller tatsächlich kriminelle Ziele verfolgt. So erfreulich diese Rechtsprechung für das betroffene ehrliche Unternehmen im Einzelfall ist, objektiv wird dadurch die Bekämpfung der Umsatzsteuerkarusselle weiter erschwert.

Deutschland und Österreich streben ohnehin innerhalb der EU einen Systemwechsel an. Der Kunde würde nach diesem Vorschlag die Umsatzsteuer des Lieferanten schulden und könnte zeitgleich und betragsidentisch die Vorsteuer geltend machen – ein Zahlungsvorgang seitens des Finanzamtes entfiel. Es sind allerdings ernsthafte Zweifel angebracht, ob dieser Vorschlag Erfolg haben wird.

Steuern

Neue Regelungen für die Vorsteuerkorrektur

Seit 1.1. 2005 gilt für nachträgliche Vorsteuerkorrekturen aufgrund von Nutzungsänderungen der erworbenen Wirtschaftsgüter ein geänderter § 15a UStG. Zur Anwendung dieser Vorschrift hat das BMF jetzt geregelt, wie der Vorsteuerabzug innerhalb des Berichtigungszeitraumes zu korrigieren ist.

Die Vorsteuerkorrektur gilt für Vermögensgegenstände, bei denen sich innerhalb von fünf Jahren (bei Gebäuden innerhalb von zehn Jahren) die Verhältnisse bei der umsatzsteuerlichen Verwendung ändern. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sind von der Korrektur auch immaterielle Wirtschaftsgüter (z.B. Software, Know-how, Firmenwert) sowie nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten inkl. Einbauten betroffen. Auch für sonstige Leistungen, wie Fassadenanstrich, Fahrzeuglackierung oder Generalüberholung eines Aufzugs, muss ggf. eine Vorsteuerkorrektur vorgenommen werden. Eine Nutzungsänderung ist besonders in folgenden Fällen zu beachten:

- Option von der steuerfreien zur steuerpflichtigen Vermietung
- Veräußerungen (mit Ausnahme der Geschäftsveräußerung im Ganzen)
- unentgeltliche Übertragungen, z.B. an Familienangehörige.

Der Berichtigungszeitraum von fünf bzw. zehn Jahren beginnt zum Zeitpunkt der erstmaligen

Verwendung. Das bedeutet für Gebäude, die nach der Fertigstellung nicht sofort genutzt werden, eine erhebliche Verlängerung des Zeitraums. Für jede einzelne sonstige Leistung, d.h. insbesondere Reparaturen, gilt ein spezieller Berichtigungszeitraum. Er ist unabhängig vom Berichtigungszeitraum des entsprechenden Wirtschaftsgutes und auch von dessen betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer zu bestimmen.

In Bagatellfällen kann eine Berichtigung unterbleiben. Gemäß § 44 UStDV braucht für Gegenstände, deren Vorsteuerbetrag unter 1.000 € liegt, keine Berichtigung zu erfolgen. Gleiches gilt für sonstige Leistungen bzw. nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ist eine Berichtigung der Vorsteuer um weniger als 10 Prozentpunkte erforderlich, dann muss sie nur erfolgen, wenn ihr Betrag 1.000 € übersteigt.

Für den Nachweis der Berichtigungen sind Aufzeichnungen zu machen, die die auf das Objekt entfallende Vorsteuer, den Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung, den Berichtigungszeitraum sowie den Prozentsatz der Nutzungsänderung umfassen müssen.

Die Neuregelung in § 15a UStG und § 44 UStDV gilt für Anschaffungen, Herstellungen und den Bezug von sonstigen Leistungen nach dem 31.12. 2004.

Unternehmen

Bestellung eines Geschäftsführers unter einer auflösenden Bedingung

Die Bestellung eines Geschäftsführers kann mit einer Bedingung verbunden werden, hat der BGH in einem Urteil vom 24.10.2005 entschieden. Mit dem Eintritt der Bedingung verliert der Geschäftsführer automatisch sein Amt. Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts kann von einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung abhängig gemacht werden – das Rechtsgeschäft wird dabei erst mit dem Eintritt der (aufschiebenden) Bedingung wirksam oder endet mit dem Eintritt der (auflösenden) Bedingung. Aufgrund des BGH-Urteils kann ein Beschluss über die Bestellung eines Geschäftsführers mit einer auflösenden Bedingung versehen werden.

Im zugrunde liegenden Fall erfolgte die Bestellung zum Geschäftsführer unter der auflösenden Bedingung, dass der Geschäftsführer bis zu einem bestimmten Zeitpunkt seine volle Arbeitskraft zur Verfügung stellt. Der Geschäftsführer hatte diese Voraussetzung zum

festgesetzten Zeitpunkt nicht erfüllt. Es war streitig, ob ein Gesellschafterbeschluss über die Abberufung erforderlich war. Eine Mehrheit dafür konnte nicht gefunden werden.

Laut BGH endet das Amt des Geschäftsführers mit Eintritt einer auflösenden Bedingung automatisch. Ein Gesellschafterbeschluss sei in diesem Fall nicht erforderlich. Bislang sah die überwiegende Meinung in der Literatur die Bestellung eines Geschäftsführers aus Gründen der Rechtssicherheit als bedingungsfeindlich an. Der BGH hat hierzu jetzt die gegenteilige Auffassung vertreten. Für den Fall, dass der Geschäftsführer trotz des Eintritts der Bedingung weiterhin tätig sein sollte, weist der BGH darauf hin, dass der redliche Geschäftsverkehr auf die Eintragung im Handelsregister und die danach fortbestehende Vertretungsmacht vertrauen könne. Die Bedingung selbst ist nicht eintragungsfähig.

Alle Steuerzahler

Excel-Tabelle kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Werden (Privat-)Fahrten in betrieblichen Kfz nachträglich mit der Software „MS Excel“ aufgezeichnet, erfüllt dies nach dem Urteil des FG Düsseldorf vom 21.9.2004 (Az. 9 K 1073/04 H(L)) nicht die Anforderungen eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuches.

Das FG begründet seine Entscheidung damit, dass die verwendete Software nachträgliche Änderungen weder verhindern noch hinreichend dokumentiere. Beim BFH (Az. VI R 64/04) ist zurzeit das Revisionsverfahren hierzu anhängig. Gegen die Nichtberücksichtigung der Fahrtenbuchaufzeichnungen kann mit Begründung auf das anhängige Verfahren Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Aussetzung der Vollziehung kann auf Antrag gewährt werden (BFH-Beschluss v. 26.04.2004-Az. VI B 43/04 (NV)).

Besondere Bedeutung bekommt dieses Verfahren durch eine Gesetzesänderung, die ab 2006 die 1 %-Regel für zu mehr als 50 % betrieblich genutzte Kfz beendet. Den Erhalt der pauschalierten Versteuerung können sich Unternehmer sichern, indem sie von Jahresbeginn an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führen.

Impressum

Herausgeber:

thp treuhandpartner

Jäger · Finken · Welling · Janssen · Steinborn · GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 46 · 47800 Krefeld

V.i.S.d.P.:

RA Markus Mehring

thp treuhandpartner

(Adresse wie oben)

Konzeption und Realisation:

KAMPE-PR · Berlin

Ein Projekt

von Moores Rowland Deutschland

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.